



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Yvonne Mebold
+41 31 636 56 65
yvonne.mebold@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Biglen
Hohle 19
3507 Biglen

G.-Nr.: 2023.DIJ.6001

8. September 2025

Biglen; Revision Ortsplanung 2021+ Zweiter Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Dezember 2024 ist bei uns die Revision Ortsplanung 2021+ mit folgenden Akten zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

- Gemeindebaureglement (GBR) vom 3.09.2024
- Zonenplan Siedlung und Landschaft 1:3'500 vom 3.09.2024
- Räumliches Entwicklungskonzept (REK), Bericht REK «Entwicklungsgrundsätze» vom 3.09.2024
- REK-Plan 1:5'000 vom 3.09.2024
- Richtplankarte Fuss- und Veloverkehr 1:5'000 vom 3.09.2024
- Erläuterungsbericht vom 3.09.2024
- Landschaftsinventarplan 1:3'000 vom 3.09.2024
- Mitwirkungsbericht vom 14.04.2023
- Bericht über Erhebung der unüberbauten sowie überbauten Bauzonen vom 20.09.2024

Wir haben bei den folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit, E-Mail vom 17.12.2024
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), E-Mail vom 6.01.2025
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), E-Mails vom 6.01.2025 / 31.07.2025
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Voralpen, Fachbericht vom 13.01.2025
- Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM), Bericht vom 15.01.2025
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 21.01.2025
- Archäologischer Dienst (AD), Fachbericht vom 22.01.2025
- Amt für Wirtschaft, (AWI), E-Mail vom 22.01.2025
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Mail vom 23.01.2025
- TBA, Dienstleistungszentrum (DLZ), Mail vom 23.01.2025
- Amt für Kultur (AK), Denkmalpflege (KDP), Fachbericht vom 24.01.2025
- AUE, Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 10.02.2025
- LANAT, Fischereinspektorat (FI), E-Mail vom 20.02.2025

- BLS Netz AG, E-Mail vom 16.04.2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat (JI), Fachbericht vom 30.07.2025
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) II, Fachbericht vom 25.08.2025

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer zweiten Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Mit erstem Vorprüfungsbericht vom 23. Januar 2024 wurde die Ausgangslage bereits hinreichend dargelegt. In diesem Rahmen wurde festgehalten, dass es sich um eine vorliegend gute, umfassende und sorgfältige Planung handelt.

Wie festgehalten konnte die Bevölkerung vom 8. Dezember 2022 – 6. Februar 2023 zu den Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung Stellung nehmen. Es sind 7 Eingaben eingegangen. Der Mitwirkungsbericht nach Art. 58 BauG liegt vor. Am 2. Dezember 2021 fand ein Startgespräch zwischen der Gemeinde Biglen und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unter anderem zur Ortsplanungsrevision statt.

Die Überarbeitung der Planung ist weitreichend erfolgt, die Korrekturen wurden zudem gut dokumentiert. Viele der dazumal im ersten Vorprüfungsbericht aufgeführten Hinweise, Empfehlungen und Vorbehalte wurden im Rahmen der Überarbeitung bereinigt. Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Ortsplanungsrevision 2021+ zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Siedlung

3.1 Siedlungsentwicklung nach innen und Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Es wird an dieser Stelle festgehalten, dass die Grundsätze der Siedlungsentwicklung nach innen (SEiN) gemäss Massnahme A_07 des kantonalen Richtplanes auch mit Prüfung des zweiten Vorprüfungs dossiers erfüllt sind. An der Zustimmung aus der ersten Vorprüfung hat sich keine Änderung ergeben.

Im Erläuterungsbericht unter dem Kapitel 2.5 Fazit der Analyse wurde ausgeführt: «Die Gemeinde Biglen ist in den letzten zehn Jahren um knapp 100 Einwohner*innen gewachsen. Dieses Bevölkerungswachstum ist höher als es der kantonale Richtplan (KRP) für eine Gemeinde dieses Raumtyps vorsieht». In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei dieser Vorgabe des KRP um die massgebende Bevölkerungsentwicklung handelt, die bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfs für Einzonungen von Bedeutung ist. Bei der Innenentwicklung macht der Kanton jedoch keine Vorgaben bezüglich Bevölkerungsentwicklung. **H**

3.2 Bauzonengrösse

3.2.1 Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Mit ersten Vorprüfungsbericht wurde festgestellt, dass neben den erhobenen Parzellen(-teilen) noch weitere unüberbaute Parzellen(-teile) bestehen, welche geprüft und gegebenenfalls im WebGIS-Tool nachgetragen werden müssen. Jedoch wurden die mit ersten Vorprüfungsbericht aufgeführten Teilparzellen - Nummern nicht alle erhoben. Auch kann keine Begründung vorgefunden werden, weshalb eine Nichtaufnahme erfolgt ist. Dabei handelt es sich um die:

- Teilparzellen Nr. 180
- Teilparzellen Nr. 664

Die aufgeführten Teilparzellen sind zu überprüfen. Bei Nichtaufnahme ist dies zu begründen. **GV**

Zudem ist die Erhebung einiger unüberbauter und überbauter Parzellen respektive Parzellenteile weiterhin noch nicht von uns akzeptiert. Die diesbezüglichen Erläuterungen sind nach wie vor unter «Bemerkung AGR» beim Editieren der jeweiligen Parzelle in der Web-GIS-Karte aufgeführt. Die Überarbeitung von Seite der Gemeinde ist ausstehend. Im Hinblick auf die Genehmigung ist die Bereinigung zwingend vorzunehmen, sodass die Erhebung vom AGR überprüft und akzeptiert werden kann. Bitte überarbeiten Sie dazu die Erhebung der unüberbauten und überbauten Bauzonen in der Web-GIS-Karte und führen Sie bei den von Ihnen überarbeiteten Parzellen und Parzellenteilen das Bearbeitungsdatum nach und reichen Sie uns dazu die Berichte der Erhebung ein. **GV**

3.2.2 Berechnung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs

Gemäss kantonalem Richtplan, Massnahme C_02 ist die Gemeinde Biglen dem Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» zugewiesen. Dem Berechnungsblatt zum Wohnbaulandbedarf gemäss MB A_01 des kantonalen Richtplans 2030 (Datenstand 01.01.2024) folgend, verfügt die Gemeinde Biglen über einen theoretischen Wohnbaulandbedarf von 2.4 ha. Zur Berechnung des tatsächlichen Bedarfs sind von diesem Wert die vorhandenen unüberbauten Bauzonenreserven WMK abzuziehen. Die Angaben zum Wohnbaulandbedarf sind nach der erneuten Überprüfung der unüberbauten Bauzonenreserven durch die Gemeinde in den Unterlagen zu aktualisieren. **H**

3.3 Ein-, Um-, Auf- und Auszonungen

Wie bereits mit ersten Vorprüfungsbericht festgehalten sind die Ein-, Um-, Auf-, und Auszonungen im Erläuterungsbericht sehr gut dokumentiert und wo notwendig liegen entsprechende Erläuterungen und Interessenabwägungen bezüglich der Auswirkungen auf Raum und Umwelt vor. Es wurden entsprechende Bereinigungen gegenüber der ersten Vorprüfung vorgenommen. Der Grossteil der Genehmigungsvorbehalte ist dadurch ausgeräumt, jedoch nicht gänzlich. Dies gilt es zu bereinigen, zudem sind neue Genehmigungsvorbehalte zu berücksichtigen und die Planung entsprechend zu überarbeiten.

3.3.1 Einzonung E2: Biglen, Rotacher, Teilparzelle 125

Die Fläche im nordöstlichen Bereich wurde verkleinert. Der diesbezügliche GV aus der ersten Vorprüfung ist somit ausgeräumt. Jedoch soll nun im südlichen Bereich der Parzelle neu 690 m² eingezont werden. Der Nachweis ist zu erbringen, dass es sich dabei um einen bewilligten überbauten Parzellenteil handelt, damit keine Anrechnung an den Wohnbauandbedarf erfolgt. **GV**

3.3.2 Einzonung E3: Biglen – Bahnhof, Parzellen 870, 877 und 694 / Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Einzonung wurde gegenüber der ersten Vorprüfung in Zusammenhang mit der Thematik Fruchtfolgeflächen (FFF) angepasst. Der GV ist somit bereinigt. Es ist aufgefallen, dass bei der geplanten Einzonung die Parzellen Nr. 694 in der Kapitelüberschrift 6.2.3 des Erläuterungsberichts aufgeführt ist. Allerdings wird auf dieser Parzelle keine Einzonung vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, die Parzellen Nr. 694 aus der Kapitelüberschrift zu entfernen, um keine Verwirrungen zu erzeugen. Gleiches ist auch in der tabellarischen Übersicht im Kapitel 6.1 des Erläuterungsberichtes zu korrigieren. **H**

3.3.3 Einzonung E3 Biglen-Bahnhof, Parzellen 870, 877 und 694, Aufzonung A1, Biglen – Rohrstrasse, Aufzonung A2: Biglen – Zentrum

Im ersten Vorprüfungsbericht wurde festgehalten, dass es sich bei der vorliegenden Einzonung E3 sowie bei den Aufzonungen A1 und A2 um Zonenplanänderungen handelt. Das AÖV führte dazu aus, dass trotz der Existenz einer Eisenbahnlinie, die Problematik des Eisenbahnlärms in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt wird. Laut dem Lärmkataster des Bundesamts für Verkehr (BAV) liegen die festgelegten Emissionen Tag Lr.e [dBA] bei 65,3. Das heisst, dass die Immissionsgrenzwerte für die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) II und III bereits überschritten sind. Lärmschutzrechtliche Vorgaben sind im frühestmöglichen Verfahren abzuhandeln. Es wurde mittels GV festgehalten, dass auf Stufe Nutzungsplanung (Zonenplanänderungen) demzufolge ein Machbarkeitsnachweis (Erläuterungsbericht / Lärmgutachten) zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass wenn die Immissionsgrenzwerte, der ES der betroffenen Zonenplanänderungen nicht eingehalten werden können, mögliche Massnahmen zur Einhaltung aufzuzeigen sind und diese mit einem Verweis auf das Lärmgutachten oder Aufzählungen/Umschreibungen im GBR zu verankern sind.

Die Planung wurde entsprechend überarbeitet. Der Seite 73 des Erläuterungsberichtes konnten Ergänzungen entnommen werden. Damit der GV aus der ersten Vorprüfung tatsächlich als ausgeräumt betrachtet werden kann, ist die auf Seite 73 im Erläuterungsbericht erwähnte Beilage 1 (Umweltbericht) im Rahmen der Genehmigung nachzuliefern, da dieser nicht Bestandteil des zweiten Vorprüfungs dossiers ist. **GV**

3.3.4 Um- und Aufzonungen: Betroffene Naturgefahrengebiete und Interessenabwägung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauzonen im gelben Gefahrenbereich grundsätzlich eine Zurückhaltung bei sensiblen Nutzungen angebracht ist (vgl. kantonale Arbeitshilfe «Naturgefahren»). Bei nicht überbauten Bauzonen im blauen Gefahrengebiet muss eine detaillierte Interessensabwägung im Erläuterungsbericht dokumentiert werden. Die betroffenen Parzellen sind somit abzuhandeln.

Grundsätzlich darf eine nicht überbaute Bauzone im blauen Gefahrenbereich nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden. Nicht überbaute Bauzone im roten Gefahrengebiet müssen in die Nichtbauzone umgezont werden, während überbaute Bauzonen in der Regel in der Bauzone belassen werden. Bei einer Änderung von Art und Mass der zulässigen Nutzung in blauen und roten Gefahrengebieten darf aber das Risiko nicht erhöht werden. In Gebieten mit einer unbestimmte Gefahrenstufe dürfen keine neuen Bauzonen geschaffen werden, solange die Gefahrenstufe nicht bestimmt ist (vgl. kantonale Arbeitshilfe «Naturgefahren»). **H**

3.3.4.1 Umzonung U2: Biglen – SMAG Halle, Parzellen 276, 780, 781, 782, 803 und Teilparzelle 184: betroffenes Wassergefahrenggebiet

Die von der Umzonung betroffene «SMAG Halle» befindet sich im Wassergefahrenggebiet: Die Parzellen Nrn. 780 (nicht überbaut) und 781 (überbaut) liegen im gelben und blauen Gefahrenggebiet, Parzelle Nr. 276 (überbaut) liegt im gelben, blauen und gelb-weissen Gefahrenggebiet, Parzelle Nr. 782 (überbaut) liegt im roten, blauen und gelben Gefahrenggebiet und Parzelle Nr. 803 (überbaut) liegt im roten und gelben Gefahrenggebiet. Dies ist auf Seite 56 im Erläuterungsbericht zu ergänzen. Ein Wechsel von Arbeitszone A und Mischzone M2 zu Mischzone M3 ist geplant, um die Mischnutzung der Fabrikhalle zu ermöglichen. Auf den Seiten 56 und 57 des Erläuterungsberichts wird eine Interessenabwägung vorgenommen. Sie wird jedoch nur oberflächlich durchgeführt, prüft keine Alternativen und stellt keine Verbindlichkeit bezüglich notwendiger Schutzmassnahmen her. **GV**

3.3.4.2 Aufzonung A1: Biglen – Rohrstrasse: betroffenes Wassergefahrenggebiet

Die von der Aufzonung betroffene «Rohrstrasse» befindet sich im Wassergefahrenggebiet: Teile der Parzellen Nrn. 821, 423, 362, 612, 137, 363, 150 befinden sich im gelben Gefahrenggebiet. Ein Wechsel von Wohnzone W3, Wohnzone W2 und Mischzone M2 zu Mischzone M3 ist für die Aufzonung entlang der Kantonsstrasse im Sinne der SEin geplant. Es ist zu beachten, dass bei sensiblen Nutzungen eine Zurückhaltung angebracht ist. **H**

3.3.4.3 Aufzonung A2: Biglen – Zentrum: betroffenes Wassergefahrenggebiet

Die von der Aufzonung betroffene Parzelle Nr. 752 befindet sich teilweise im roten, blauen, gelben und weiss-gelben Gefahrenggebiet. Dies ist im Erläuterungsbericht auf Seite 60 zu korrigieren. Ein Wechsel von Wohnzone W2 und Mischzone M2 zu Mischzone M3 ist für die Aufzonung im Sinne der SEin geplant. Auf Seite 60 f. des Erläuterungsberichts wird eine Interessenabwägung vorgenommen. Sie wird jedoch nur oberflächlich durchgeführt, prüft keine Alternativen und stellt keine Verbindlichkeit bezüglich der Schutzmassnahmen her. **GV**

3.4 Zonen mit Planungspflicht

Im ersten Vorprüfungsbericht wurde mittels GV festgehalten, dass die Planungsinstrumente ZZPs und UeOs gesamthaft aufeinander abzustimmen sind und keine Widersprüche aufweisen dürfen. Im Erläuterungsbericht, Kapitel 5.4 sind die einzelnen Änderungen dokumentiert und konnten entsprechend geprüft werden. Betreffend der Änderung ZPP Nr. 4 «Rohrstrasse» ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Neu- zuweisung in die M3 erfolgen soll und sich damit das Mass der Nutzung erhöht. Es ist aus der vorliegenden Planung keine Begründung zu entnehmen, weshalb nicht in die M2 umgezont wird, da diese der rechtsgültigen UeO entspricht. Diesen Widerspruch gilt es auszuräumen. **GV**

3.5 Aufheben Überbauungsordnung (UeO) «Mutti» Parzelle, 334 und Umzonung in die ZSF

Auf Seite 54 des Erläuterungsberichts wird festgehalten, dass die ZSF in vier Sektoren getrennt wird. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass es drei Sektoren sind. Dies ist zu bereinigen. **H**

4. Landschaft

4.1 Zonenplan Siedlung und Landschaft

Der Genehmigungsvorbehalt zur Thematik Hecken und Feldgehölze sowie Ufervegetation im Zonenplan ist gegenüber der ersten Vorprüfung nach wie vor nicht ausgeräumt. Dies ist jedoch erforderlich. Nach wie vor werden diese im Zonenplan festgesetzt (vgl. Zonenplanlegende). Diese Festsetzung impliziert, dass sämtliche dieser Objekte vollständig und lagerichtig (Vermassung) festgelegt worden sind. Das dürfte nicht der Fall sein. Zudem wäre bei einer allfälligen Entfernung und Wiederherstellung an einem anderen Ort, der Zonenplan anzupassen. Deshalb sind diese Objekte durch übergeordnetes Recht unter

Hinweise im Zonenplan abzubilden. In der Tabelle auf Seite 66 des Erläuterungsberichts wird festgehalten, dass die genannten Objekte als *Hinweise* im Zonenplan enthalten seien. Diese Inkonsistenz ist zu bereinigen. **GV**

5. Naturgefahren

5.1 Gemeindebaureglement, Art. 47 GBR

Die Gefahrenkarten weisen neben schwach, mittel und erheblich gefährdeten Gebieten häufig auch Flächen mit einer Restgefährdung aus, welche den Wirkungsbereich von Ereignissen abbilden, die eine Wiederkehrperiode von deutlich über 300 Jahren aufweisen. Der Bund sieht vor, dass dieser Restgefahrenbereich in der Raumplanung ab 2025 ähnlich umgesetzt werden soll wie der Bereich mit schwacher Gefährdung. Möglicherweise ist der Beitragssatz an Schutzmassnahmen ab 2025 kleiner, wenn dies nicht so umgesetzt wird. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass die Gemeinde auf freiwilliger Basis die notwendige Voraussetzung schafft, damit diese voraussichtlich zu erwartende Vorgabe bereits umgesetzt wird. Der Oberflächenabfluss wird in der sich in Revision befindenden Wasserbauverordnung [Vernehmlassung 24. Mai 2024 – 16. September 2024; UVEK eröffnet Vernehmlassung über fünf Verordnungen im Bereich Umwelt (admin.ch)] des Bundes erwähnt und gilt von Seiten Bund neu als Naturgefahr. Aktuell ist aber der Oberflächenabfluss nur als Gefahrenhinweiskarte verfügbar. Nichtsdestotrotz entstehen viele Schäden an der Infrastruktur durch Oberflächenabfluss, auch im Zusammenhang mit den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels.

Es wird empfohlen, den Art. 47 GBR mit folgenden neuen Absätzen zu ergänzen:

- Abs. 5; Bauten und Anlagen sind im Übrigen nach den Anforderungen an die Sicherheit vor Naturgefahren unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. **E**
- Abs. 6; Bei Bauvorhaben in gefährdeten Gebieten gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. **E**

6. Wald

6.1 Zonenplan Siedlung und Landschaft: Waldgrenzen

Es gibt Differenzen in der Plandarstellung gegenüber der ersten Vorprüfung. Diese gilt es zu beheben. **GV**

In diesem Zusammenhang gilt zu beachten und sicher zu stellen, dass sämtliche neu festgesetzte verbindliche Waldgrenzen im Plan und Planlegendensignatur «rot» darzustellen sind, bestehende verbindliche Waldgrenzen hingegen im Plan und Planlegendensignatur gehören unter Hinweise und sind farblich «grün» darzustellen. **H**

6.1.1 Bestehende verbindliche Waldgrenzen

In der ersten Vorprüfung wurde die bestehende verbindliche Waldgrenze bei den Parzellen Nr. 767 und 697 in der Farbe «rot» im Plan dargestellt und in der Legende unter Hinweise mit entsprechend roter Signatur aufgeführt. Nun im Rahmen der zweiten Vorprüfung ist dies im Plan verloren gegangen, dies ist zu korrigieren. Anstelle der Farbe «rot» ist die Farbe «grün» zu verwenden, da es sich um eine bestehende Waldgrenze handelt, dies betrifft auch die Kennzeichnung in der Legende. **H**

Der Verlauf der neuen verbindlichen Waldgrenze auf der Parzelle Nr. 14 (ZSF 2) wurde im Rahmen der gemeinsamen Begehung vom 25.04.2024 definiert. Diese wurde korrekt im Plan eingetragen, inklusive deren Festsetzung in der Planlegende. Jedoch ist anstelle der Farbe «grün», die Farbe «rot» zu verwenden. **H**

6.1.2 Vereinbarkeit mit amtlicher Vermessung

In zwei Fällen stimmt die amtliche Vermessung nicht. Es wird empfohlen, dies wie folgt zu bereinigen: Auf der Parzelle Nr. 14 muss das Waldareal in der amtlichen Vermessung an die neue verbindliche Waldgrenze anknüpfen, gemäss Anhang 1 des Fachberichts des AWN. Beim Schürlihoger auf der Parzelle Nr. 128 muss das Waldareal in der amtlichen Vermessung erweitert werden, gemäss Anhang 2 des Fachberichts des AWN. Beide Änderungen sind vom zuständigen Nachführgeometer nachzuführen. **E**

6.1.3 Anhang A126 (Gegenüber Hecken und Feld- und Ufergehölzen) GBR

Wie bereits in der ersten Vorprüfung darauf hingewiesen, verläuft die Waldgrenze nicht bei Bäumen und Sträuchern ab 3 m. Gemäss Art. 3 KWaV heisst es korrekt «Die Waldgrenze verläuft ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume oder Sträucher miteinander verbindet oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.». Es wird darauf hingewiesen, dies im A126 in der Hinweisspalte zu bereinigen. **H**

7. Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere

7.1 Art. 42 GBR

Das Baureglement der Gemeinde Biglen ist gemäss Stellungnahme des KL strikter als die Bundesgesetzgebung, insbesondere bezüglich jener Neophyten, die gemäss Freisetzungsverordnung bleiben dürfen (Anhang 2.2). Die Bestimmungen des Art. 42 GBR sind somit vorliegend nicht genehmigungsfähig und sind wie folgt zu bereinigen: «Mit invasiven Neophyten ist gemäss den Vorgaben der Freisetzungsverordnung umzugehen, eine Entsorgung hat fachgerecht zu erfolgen. Die Pflanzung invasiver Neophyten ist nicht zulässig.» **GV**

8. Langsamverkehr / Verkehr

8.1 Richtplankarte Fuss- und Veloverkehr

Das OIK II begrüsst die Überarbeitung des Richtplans Fuss- und Veloverkehr. Jedoch ist der kantonale Sachplan Veloverkehr immer noch nicht ganz korrekt abgebildet. Die im Richtplan dargestellten bestehenden kantonalen Alltagsrouten Velo sind unvollständig, da die Aufnahme der Haslistrasse fehlt. Dies ist zu ergänzen. **H**

Die dargestellten kantonalen Freizeitrouten Velo sind ebenfalls zu bereinigen, da diese fälschlicherweise auch eine Freizeitroute von Veloland umfassen. Diese ist jedoch nicht im kantonalen Sachplan Veloverkehr enthalten und ist somit aus dem Richtplan Fuss- und Veloverkehr zu löschen. **H**

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland weist daraufhin, dass in der Regionalen Velonetzplanung 2024 folgende Massnahme enthalten ist: BM.FVV-Ü.105.04 Planung Verkehrssicherheit Strecke Biglen–Grosshöchstetten: Vororientierung. **H**

Gemäss RKBM entspricht diese Massnahme den Entwicklungsgrundsätzen der Gemeinde Biglen (siehe Kapitel 9.1, Seite 19 des REK-Berichts; «Verbesserung der Fahrradverbindung nach Grosshöchstetten anstreben.» **H**

9. Historische Verkehrswege

9.1 Zonenplan Siedlung und Landschaft

Es wurde anstelle nur die nationalen historischen Verkehrswege im Zonenplan zu löschen nun der gesamte Planinhalt entfernt. Die historischen Verkehrswege sind nun nicht mehr im Plan und Legende enthalten. Die Planinhalte zu den regionalen und lokalen historischen Verkehrswegen sind wieder darzustellen. Gemäss Art. 35 GBR braucht es auch eine Festsetzung im Zonenplan, dies betrifft die kommunalen historischen Verkehrswege mit Substanz und mit viel Substanz. **GV**

Es gilt zu beachten, dass die regionalen historische Verkehrswege mit und ohne Substanz sowie lokalen historische Verkehrswege ohne Substanz in die Legende unter Hinweise des Zonenplans aufzunehmen sind. **H**

10. Wanderwege

10.1 Gemeindebaureglement, Titel des Art. 36 GBR

Das OIK II hält fest, dass der Genehmigungsvorbehalt aus der ersten Vorprüfung ausgeräumt ist. Jedoch wird festgestellt, dass der Titel des Art. 36 GBR nicht stimmt, da es historische Wanderwege gar nicht gibt. Es wird darauf hingewiesen, den Titel ist zu bereinigen. **H**

11. Gemeindebaureglement

In der nachfolgenden Tabelle sind die Genehmigungsvorbehalte, Hinweise und Empfehlungen entsprechend ihrer Position in der Artikelstruktur dargestellt. Bemerkungen und Vorbehalte zum GBR, welche in anderen Kapiteln vorkommen, werden in der Tabelle nicht unbedingt nochmal aufgeführt.

Art. 6 Abs. 9	Die Bestimmungen sind BMBV-Konform wie folgt zu bereinigen:» <i>Abgrabungen für Hauszufahrten und Eingänge auf nur einer Fassadenseite</i> »...	GV
------------------	---	-----------

11.1 Gemeindebaureglement / Umsetzung BMBV

Die Umsetzung der BMBV wurde in einem separaten Planerlassverfahren genehmigt. Im vorliegenden GBR wird zum Anhang 1 vermerkt, dass die Definition und Messweisen im Anhang der BMBV festgelegt sind und vorliegend nur zusätzliches geregelt wird (vgl. Seite 43 GBR). Jedoch besteht ein Widerspruch zu den neuen Bestimmungen des Art. 50 GBR (vgl. 41 GBR). Diese Inkonsistenz gilt es zu bereinigen. **GV**

12. Zonenplan Siedlung und Landschaft

Bemerkungen und Vorbehalte, welche in anderen Kapiteln vorkommen, werden in diesem Kapitel nicht nochmal aufgeführt.

Wo die Zonengrenze nicht mit der Parzellengrenze übereinstimmt, ist eine Vermassung vorzunehmen. Es ist eine Bereinigung erfolgt, jedoch nicht gänzlich (vgl. z.B. Parz. Nrn. 150). Zudem ist darauf zu achten, dass grundsätzlich alle Festlegungen im Zonenplan vermassst sind. **GV**

Wie in der ersten Vorprüfung bereits darauf hingewiesen, ist zu gewährleisten, dass die Überbauungsordnungen (UeOs) im Zonenplan korrekt angeschrieben sind. Gleiches gilt auch für die vollständige Erfassung und Betitelung der ZPPs mit einer UeO. Beispielweise fehlt die Beschriftung der UeO Riedhaldeweg (ZPP Nr. 2 «Riedhaldeweg») im Zonenplan. Es wurde auch im Rahmen der ersten Vorprüfung darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Bezeichnungen UeO / ZÜO nicht nachvollziehbar sind. Es wurden zwar Korrekturen vorgenommen, die auch im GBR und Erläuterungsbericht vorgefunden werden konnten, jedoch nicht vollständig. Die Begrifflichkeit «ZÜO» ist nicht üblich. Es wird darauf hingewiesen, nach UeOs nach Art. 88 BauG und UeOs, die sich auf eine ZPP stützen, zu unterscheiden ist und diese entsprechend zu bezeichnen. **H**

13. Weitere Hinweise und Empfehlungen

13.1 Waldfeststellung

Jede Waldfeststellung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Einsprachen sind nur gegen neue verbindliche Waldgrenzen möglich. Vor Genehmigung ist zu prüfen, ob die gestellten Anträge berücksichtigt wurden. **H**

Anlässlich der Genehmigung der Nutzungsplanung sind je ein Exemplar der vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) der zu genehmigende Pläne und Dokumente für das AWN, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, und je ein Exemplar für die zuständige Abteilung Walderhaltung Region Voralpen vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR der Abteilung Walderhaltung zugestellt. **H**

14. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letz-

tere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV ({Anzahl} -fach
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten und überbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung, Protokollauszug des Gemeinderates
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\)](#) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Yvonne Mebold
Raumplanerin

Beilagen

- Überprüfung Bericht Erhebung der unüberbauten Bauzonen vom 25.08.2025
- Überprüfung Bericht überbaute Bauzonen vom 25.08.2025
- Fachberichte / Stellungnahmen: KL, ANF, AÖV, AWN, RKBM, TBA-OIK II, AWA, AD, AWI, AUE-EN, TBA-DLZ, KDP, AUE-IMM, FI, BLS Netz AG, JI

Kopie per E-Mail mit Beilagen

- Panorama AG für Raumplanung Architektur und Landschaft, Fabrikstrasse 20A, 3012 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- KL
- ANF
- AÖV
- AWN
- RKBM
- TBA-OIK II
- AWA
- AD
- AWI
- AUE-EN
- TBA-DLZ
- KDP
- AUE-IMM
- FI
- BLS Netz AG
- JI
- AGR (BER, RIB, BES, FLM, FUS, WER, WIL)